

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den  
konsekutiven Masterstudiengang  
„Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“ (M.A.)  
der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 15.05.2024  
-Lesefassung-**

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“ (M.A.). <sup>2</sup>In diesem Masterstudiengang werden folgende vier Schwerpunkte angeboten:

- Nachhaltigkeitsmanagement,
- Accounting, Finance, Taxation,
- Unternehmensführung,
- Recht der Wirtschaft.

<sup>3</sup>Der gewählte Schwerpunkt im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“ (M.A.) soll im gem. § 3 Abs. 3 beizufügenden Übersichtsbogen angegeben werden.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“ (M.A.) ist, dass der\*die Bewerber\*in

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang der in den Wirtschaftswissenschaften mit rechtswissenschaftlichen Anteilen oder in den Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlichen Anteilen oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten,

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

<sup>2</sup>Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium in der Regel, wenn es Kompetenzen mindestens

- a) im Umfang von 18 Leistungspunkten in Betriebswirtschaftslehre (BWL) und

- b) im Umfang von 12 Leistungspunkten in Volkswirtschaftslehre (VWL) sowie
- c) im Umfang von 12 Leistungspunkten in den Rechtswissenschaften vermittelt hat.

(2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen kann der Zugang zum Studiengang vorläufig gewährt werden, wenn

- a) der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, jedoch nicht mehr als 30 Leistungspunkte von der Gesamtleistungspunktzahl fehlen und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters dieses Masterstudiengangs nachgewiesen wird,

und/oder

- b) für die fachliche Eignung des vorangegangenen Studiums bestimmte Inhalte im Umfang von nicht mehr als 12 Leistungspunkten fehlen.

<sup>2</sup>Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist im Falle von lit. a) mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss spätestens bis zum 1. April des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. bis zum 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Im Falle von lit. b) ist sie mit einer Nebenbestimmung zu versehen, die gewährleistet, dass noch fehlende Kompetenzen innerhalb von maximal 2 Semestern nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachgeholt und nachgewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist zu erbringen durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“, die als „Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen“ gelten. <sup>3</sup>Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit ist befreit, wer entweder eine der in der RO-DT § 8 Abs. 2 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat oder wer im Rahmen der Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 NHG eines oder mehrere Semester an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg absolvieren soll und hierbei voraussichtlich ausschließlich Module belegen / an Lehrveranstaltungen teilnehmen wird, deren Lehrsprache nicht Deutsch ist. <sup>4</sup>

(4) <sup>1</sup>Für das Studium müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Der Nachweis muss erbracht werden durch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang in einem Land mit Englisch oder Deutsch als Amtssprache oder erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2 oder höher. <sup>3</sup>Anerkannt werden insbesondere: TOEFL, IELTS, Cambridge English Language Assessment, UNicert, TOEIC, TELC, universitätsinterner Sprachtest des Sprachenzentrums der Universität Oldenburg oder einer anderen deutschen Hochschule. <sup>4</sup>Andere Nachweise (z.B. Abiturzeugnis) sind zulässig, sofern sie eine hinreichende Sprachqualifikation belegen. <sup>5</sup>Der Erwerb der nachgewiesenen Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 6 Jahre zurückliegen. <sup>6</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse. <sup>7</sup>Bewerber\*innen, die die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweisen können, kann der vorläufige Zugang gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den fehlenden Nachweis innerhalb von einem Semester nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachholen werden. <sup>8</sup>Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist in diesem Fall unter der Nebenbestimmung zu gewähren, Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des GeR bis zum Ende des 1. Semesters nachzuweisen.

(5) Liegen mehr als einer der Fälle nach Abs. 2 S. 1 lit. a), lit. b) und Abs. 4 S. 6 vor, soll der vorläufige Zugang nur gewährt werden, wenn der für die Einhaltung aller Nebenbestimmungen erforderliche Workload einen Gesamtumfang äquivalent 30 Leistungspunkten voraussichtlich nicht übersteigen wird.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“ (M.A.) beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form des Zulassungsantrags (§§ 2 Nr. 6, 35 S 1 i. V. m. § 20 Abs. 2 Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung – NHZVO) über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. <sup>2</sup>Für Bewerbungen gelten die Fristen des § 20 Abs. 2 S. 1 NHZVO.<sup>1</sup> Für Bewerbungen mit ausländischem Hochschulabschluss aus einem Drittstaat enden die Fristen des S. 2 jeweils einen Monat früher.<sup>2</sup>

(3) <sup>1</sup>Dem Zulassungsantrag sind die Nachweise gem. § 2 beizufügen, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder – im Fall des § 2 Abs. 2 lit. a) - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die sich hieraus ergebende Durchschnittsnote, sowie ggf. Sprachnachweise, Nachweise nach § 4 Abs. 2 und eine Übersicht der eingereichten Nachweise, wenn es sich um mehr als drei Nachweise handelt.

<sup>2</sup>Den Bewerbungsunterlagen ist zudem der „Übersichtsbogen Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang BWL: M&R“ beizufügen, in dem der\*die Bewerber\*in seine\*ihre studiengangsspezifischen Vorerfahrungen darlegt und aus dem sich ergibt:

- der gewünschte Studienschwerpunkt,
- mit welchen erfolgreich absolvierten Modulen der\*die Bewerber\*in die Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 erfüllt,
- dass der\*die Bewerber\*in die Sprachnachweise gem. § 2 Abs. 3 und 4 besitzt,
- falls vorhanden, welche wissenschaftlichen und/oder praktischen Erfahrungen und Tätigkeiten und welches soziale Engagement der\*die Bewerber\*in gem. § 4 Abs. 1 und 2 nachweisen kann.

<sup>3</sup>Sofern die den Nachweisen zugrundeliegenden Originaldokumente nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, ist den Nachweisen zusätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.

(4) <sup>1</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

<sup>2</sup>Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber\*innen von Amts wegen zu überprüfen. <sup>3</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4 Zulassungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus einer Punktevergabe für die Abschlussnote oder – im Fall des § 2 Abs. 2 lit. a) unabhängig vom späteren Ergebnis der Bachelorprüfung - der Durchschnittsnote i. S. d. § 3 Abs. 3 S. 1 2. HS Alt. 2 der zu berücksichtigenden Bewerber\*innen und weiteren Kriterien, im Einzelnen dargelegt in Abs. 2. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Gesamtdurchschnittsnote des Bachelorabschlusses	Weitere Kriterien
Durchschnittsnote 1,00 bis 1,25 = 10 Punkte	Einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit oder praktische Erfahrungen im entsprechenden Studienfach: 1 bis 3 Punkte Tätigkeitsdauer < 3 Monate: 1 Punkt Tätigkeitsdauer 3-6 Monate: 2 Punkte Tätigkeitsdauer > 6 Monate: 3 Punkte  Soziales Engagement: 1 Punkt
Durchschnittsnote 1,26 bis 1,50 = 9 Punkte	
Durchschnittsnote 1,51 bis 1,75 = 8 Punkte	
Durchschnittsnote 1,76 bis 2,00 = 7 Punkte	
Durchschnittsnote 2,01 bis 2,25 = 6 Punkte	
Durchschnittsnote 2,26 bis 2,50 = 5 Punkte	
Durchschnittsnote 2,51 bis 2,75 = 4 Punkte	
Durchschnittsnote 2,76 bis 3,00 = 2 Punkte	
Durchschnittsnote 3,01 bis 3,50 = 1 Punkt	

<sup>1</sup> Für das Wintersemester: 15. Juli, für das Sommersemester: 15. Januar.

<sup>2</sup> Für das Wintersemester: 15. Juni, für das Sommersemester: 15. Dezember.

(3) Die Bepunktung erfolgt durch den zuständigen Zulassungsausschuss (§ 5).

**§ 5**  
**Zulassungsausschuss für den**  
**Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre:**  
**Management und Recht“ (M.A.)**

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bestellt einen Zulassungsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“ (M.A.) oder eines fachlich verwandten Masterstudiengangs mit beratender Stimme sowie deren Stellvertretungen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- einem Mitglied der Hochschullehrergruppe sowie
- zwei Mitgliedern der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe,

die im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“ lehren.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer Stellvertretungen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seiner Stellvertretung/en ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitz und dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitz oder dessen Stellvertretung. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet, sofern anwesend, die Stimme des Vorsitzes, anderenfalls die Stimme seiner Stellvertretung.

**§ 6**  
**Bescheiderteilung, Nachrückverfahren,**  
**Abschluss der Verfahren**

(1) Alle das Zugangs- und Zulassungsverfahren betreffenden Entscheidungen, insbesondere ob die Zugangsvoraussetzungen bei dem\*der Bewerber\*in vorliegen, ob ein Studium fachlich geeignet ist sowie ggf. die Feststellung einer vorläufigen Zugangsberechtigung mit Nebenbestimmung und evtl. Fristverlängerungen für die Vorlage entsprechender Nachweise und die Feststellungen im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (s. § 4 Abs. 3) trifft der Zulassungsausschuss<sup>3</sup>.

(2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die aufgrund ihres Ranglistenplatzes zuzulassen sind, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der\* die Bewerber\*in schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob er\*sie den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Nehmen nicht alle der nach Absatz 2 in der Erstzuteilung zugelassenen Bewerber\*innen innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerber\*innen, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren) nach Maßgabe des Abs. 2. <sup>2</sup>Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(4) Bewerber\*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Der Abschluss des Verfahrens richtet sich nach § 37 Abs. 1 und 3 NHZVO.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Die Entscheidungsbefugnis des Zulassungsausschusses erfasst auch die Entscheidung in Zweifelsfällen.

<sup>4</sup> In der Regel werden die Vergabeverfahren spätestens am 15. April bei Zulassung zum Sommersemester und 15. Oktober bei Zulassung zum Wintersemester abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der Regel nach Losentscheid vergeben.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unberührt. <sup>2</sup>Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 lit. a) sind aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Studienbeginn zum Wintersemester) bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) nachgewiesen wird und die betroffene Person dies zu vertreten hat, § 19 Abs. 6 S. 3 Nr. 2 NHG. <sup>3</sup>Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung, die nach § 2 Abs. 2 lit. b) noch fehlende Kompetenzen und/oder gemäß § 2 Abs. 4 fehlende Sprachkompetenzen nachzuholen haben, werden aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Kompetenzen nicht fristgerecht erbracht werden und die betroffene Person dies zu vertreten hat. <sup>4</sup>Fristverlängerungen zur Vorlage von Nachweisen i. S. d. S. 2 und 3 sind möglich, wenn im Einzelfall ein wichtiger Grund vorliegt, der nicht von der betroffenen Person zu vertreten ist.

## **§ 7**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber\*innen vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung. <sup>2</sup>Bei gleichem Ergebnis sind die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe ausschlaggebend. <sup>3</sup>Bei dann noch gleichartigen Fällen entscheidet letztlich das Los.

(3) Für die Bewerbung für das höhere Fachsemester gilt § 3 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2024/25 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“ (M.A.) der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg außer Kraft.